

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Honnef für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916), wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Honnef für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt aufgestellt und bestätigt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	62.920.734 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	67.323.751 EUR

Im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	63.214.784 EUR
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	70.323.397 EUR
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.474.350 EUR
---	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.141.300 EUR
---	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	19.565.963 EUR
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.790.400 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 9.666.950 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 40.108.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.107.047 EUR und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.295.970 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 280 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 715 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 428 v.H.

§ 7

Abweichend vom Stellenplan dürfen unterjährig Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden (§ 78 II Satz 2 GO).

§ 8

(1) Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bedürfen ab einer Höhe von 50.000 € grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Rates (§ 83 II GO).

(2) Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gilt dies nicht, wenn diese innerhalb des jeweiligen Budgets gedeckt werden können und sich diese nicht zusätzlich negativ auf das Jahresergebnis auswirken.

(3) Bei überplanmäßigen Investitionsauszahlungen gilt dies nicht, wenn die Deckung durch Inanspruchnahme anderer Investitionsauszahlungen vorliegt.

§ 9

(1) Erhebliche Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind dann gegeben, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres.

(2) Als geringfügige Investition nach § 81 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW sind solche anzusehen, die einen Betrag von 500.000 € unterschreiten.

§ 10

Die mit kw-Vermerk versehenen Stellen im Stellenplan werden beim Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers nicht wiederbesetzt; die Stellen mit ku-Vermerk werden dem Tätigkeitsfeld entsprechend umgewandelt (§ 8 Abs. II Kommunalhaushaltsverordnung).

Bad Honnef, den 11.10.2021

Aufgestellt



Sigrid Hofmans
Stadtkämmerin

Bestätigt



Otto Neuhoff
Bürgermeister